



## Statuten der St. Galler Bühne

Artikel- Nummer	Artikeltitel	Beschreibung
1	Name und Sitz	Unter dem Namen St. Galler Bühne besteht ein im Jahre 1921 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in St.Gallen.
2	Zweck	Die St. Galler Bühne fördert und spielt anspruchsvolles Volkstheater mit klarer Ausrichtung auf die Pflege der Mundart.
3	Zielsetzung	Der Zweck soll erreicht werden durch regelmässige öffentliche Aufführungen und durch zweckdienliche, entsprechende Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
4	Nachwuchs- Förderung	Dem Verein kann eine Kinder- oder Jugendtheatergruppe angeschlossen werden.
5	Neutralität	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6	Zugehörigkeit zu Vereinigungen	Über die Zugehörigkeit des Vereins zum Zentralverband Schweizer Volkstheater und anderen Vereinigungen entscheidet die Hauptversammlung.
7	Mitgliedschaft	Der Verein besteht aus <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktivmitgliedern</li><li>• Ehrenmitgliedern</li><li>• Passivmitgliedern</li></ul>
8	Aktivmitglieder	Aktivmitglied kann werden, wer sich spielerisch betätigt oder sich bei administrativen, organisatorischen oder anderen Arbeiten für den Verein eingesetzt hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
9	Ehrenmitglieder	Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, an der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie das Aktivmitglied. Den Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

- 10** Passivmitglieder Passivmitglied kann werden, wer mit einem von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
- 11** Rechte der Aktiv- und Ehrenmitglieder Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben
- Stimm- und Wahlrecht bei Versammlungen
  - Anrecht auf einen freien Eintritt zu einer Aufführung pro Produktion.
- 12** Rechte der Passivmitglieder Passivmitglieder haben Anrecht auf Eintrittsvergünstigungen an den vereinseigenen Aufführungen der St. Galler Bühne. Die Vergünstigungen werden durch den Vorstand festgelegt.
- 13** Pflichten der Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind verpflichtet die von ihnen übernommenen Aufgaben zu erfüllen.
- 14** Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt. Er beträgt pro Mitglied maximal CHF 100.00. Über den Jahresbeitrag hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen für die Mitglieder keine.
- 15** Mitwirkung bei anderen Vereinen Ein Aktivmitglied, das bei Theaterproduktionen anderer Vereine aktiv mitmacht, hat den Vorstand der St. Galler Bühne rechtzeitig vor Probebeginn einer Produktion zu informieren.
- 16** Austritt eines Aktivmitgliedes Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin erfolgen.
- 17** Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 18** Ausschluss Mitglieder die ihren Pflichten nicht nachkommen, oder dem Vereinswohl entgegen wirken, können auf Antrag von der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
- 19** Organisation Die Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung
  - b) Mitgliederversammlung (Obli)
  - c) Vorstand
  - d) Geschäftsprüfer / Geschäftsprüferinnen
  - e) Stückwahlkommission
- 20** Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.  
Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

- 21**      **Einladung**                      Die Einladung der Ehren- und Aktivmitglieder hat mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.
- 22**      **Anträge**                              Anträge von Ehren- und Aktivmitgliedern müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.
- 23**      **Traktanden**                          Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:
- a) Präsenzliste
  - b) Wahl der Stimmzähler / Stimmzählerinnen
  - c) Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - d) Mutationen
  - e) Geschäftsberichte
    - Des Präsidenten / Präsidentin
    - Des Kassiers / Kassierin
    - Der Geschäftsprüfer / Geschäftsprüferinnen
  - f) Wahlen
    - Des Präsidenten / Präsidentin
    - Des Kassiers / Kassierin
    - Der übrigen Vorstandsmitglieder
    - Der Geschäftsprüfer / Geschäftsprüferinnen
    - Der Stückwahlkommission
    - Der Regie
  - g) Jahresbeiträge der Mitglieder
  - h) Kreditbefugnis des Präsidenten / der Präsidentin und des Vorstandes
  - i) Jahresprogramm
  - j) Anträge
  - k) Verschiedenes
- 24**      **Mitglieder-  
Versammlung**                      Mitgliederversammlungen (Obli) können durch den Präsidenten / die Präsidentin oder durch den Vorstand oder durch die Hälfte der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig.
- 25**      **Vorstand**                              Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die Kassierin werden in ihren Ämtern gewählt. Die weiteren Ressorts werden innerhalb des Vorstands aufgeteilt und definiert.
- 26**      **Beschlussfähigkeit**                  Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung einberufen worden sind und die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz mit Stichentscheid.
- 27**      **Aufgaben des  
Vorstandes**                          Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Dieses wird vom Vorstand erstellt.

- |           |  |  |
|-----------|--|--|
| <b>28</b> | <b>Geschäftsprüfer /<br/>Geschäftsprüferinnen</b>                  | Als <i>Geschäftsprüfer / Geschäftsprüferinnen</i> werden von der Hauptversammlung zwei Mitglieder oder dem Verein nahestehende Personen gewählt.   |
| <b>29</b> | <b>Aufgaben der<br/>Geschäftsprüfer /<br/>Geschäftsprüferinnen</b> | Die <i>Geschäftsprüfer / Geschäftsprüferinnen</i> verfolgen die Tätigkeiten des Vorstandes, prüfen den Finanzhaushalt und erstatten darüber der Hauptversammlung Bericht.<br>Die <i>Geschäftsprüfer / Geschäftsprüferinnen</i> werden an alle Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.     |
| <b>30</b> | <b>Stückwahl-<br/>Kommission</b>                                   | Die Stückwahlkommission wählt die aufzuführenden Stücke aus, beurteilt sie und macht diesbezüglich Vorschläge zur Gestaltung des Jahresprogramms.<br>Die Regiebeauftragten sollten der Kommission angehören. Der Kommission gehören maximal fünf Mitglieder an, wobei ein Vorstandsmitglied den Vorsitz hat. |
| <b>31</b> | <b>Regie</b>   | Die Aufgaben der Regie werden im Rahmen der Produktionen festgelegt. Bei vereinsfremden Regien werden die Rechte und Pflichten in einem Vertrag vereinbart.  |
| <b>32</b> | <b>Finanzen</b>  | Sämtliche Einnahmen aus den Tätigkeiten des Vereins fliessen in die Vereinskasse. Aus dieser werden die Vereinsverpflichtungen bestritten.   |
| <b>33</b> | <b>Geschäftsjahr</b>   | Das <i>Geschäftsjahr</i> richtet sich nach den Produktionen und wird durch die Hauptversammlung festgelegt.  |
| <b>34</b> | <b>Budget</b>  | Für jede Produktion ist ein Budget zu erstellen.   |
| <b>35</b> | <b>Vereinsvermögen</b>   | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder können deshalb weder persönlich behaftet noch zu Nachschüssen verpflichtet werden.   |
| <b>36</b> | <b>Haftung für die<br/>Mitglieder</b>                              | Der Verein und dessen Organe haften nicht für Schäden, die durch die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit für die St. Galler Bühne entstehen.   |
| <b>37</b> | <b>Statutenänderung</b>  | Änderungen dieser Statuten oder die Annahme neuer Statuten können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden.  |

- 38**    **Auflösung**                    Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, sofern sich nicht mindestens fünf Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit erklären.
- 39**    **Vermögen**                        Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen zur Verwaltung an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende Stelle.  
Entsteht nicht innert drei Jahren ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung, kann über das Vermögen verfügt werden.
- 40**    **Abgabe der Statuten**    Allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern sind diese Statuten schriftlich abzugeben.
- 41**    **Inkrafttreten der Statuten**    Die vorliegenden Statuten sind am 12. Juni 2004 von der Hauptversammlung des Vereins genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. April 1987.

## St. Galler Bühne

Der Präsident:



Felix Zöllig

Der Sekretär:



Silvan Caluori

St.Gallen, 12. Juni 2004